

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2017-0508 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Kämmerei	Datum: 14.06.2017 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zur Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Umbau des Schulgebäudes in eine Kindertagesstätte und Dorfgemeinschaftshaus - 1. BA Kita		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	29.06.2017	Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt, die notwendigen finanziellen Mittel für den Umbau des Schulgebäudes in eine Kindertagesstätte (1.BA) vorbehaltlich einer entsprechenden Förderung bereitzustellen.

z.Z. geschätzte Gesamtkosten	1.750.000 €
eventuelle Förderung	950.000 €
Eigenmittel (Kreditaufnahme)	800.000 €

Im Haushaltsjahr 2017 werden ca. 200.000 € für die Planung benötigt.

Die Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2017 kann nur über eine Nachtragssatzung erfolgen, vor allem aufgrund der notwendigen Kreditaufnahme.

Sachverhalt:

Mit Entscheidung der Gemeindevertretung Ventschow, das Schulgebäude in eine Kindertagesstätte und Dorfgemeinschaftshaus umzubauen, wird es erforderlich, die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Für den 1. BA - Umbau in eine Kindertagesstätte wurden Fördermittel für das Jahr 2018 in Aussicht gestellt. Das heißt, die Planungsphase muss vorverlegt werden.

In den Haushalt 2017 wurden für Planungsleistungen 10.000 € eingeplant, die für die Ideenstudie benötigt wurden. Für die folgende Planung werden für das Jahr 2017 weitere 200.000 € benötigt.

Da die Gemeinde zur Finanzierung einen Kredit benötigt, wird der Erlass eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2017 notwendig. Dieser ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: 11/11401.785220 Mehrbedarf von 200.000 €

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	